

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 16. 7. 1987 — 1062-243 08-2 —

Bezug: Bek. v. 2. 6. 1982 (Nds. MBl. S. 813)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 30/1987 S. 795

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Oldenburg

Die Diplomprüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „von der Prüfung zurücktritt“ angefügt die Worte „oder wenn er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt“.
2. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.“
3. a) In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „angemessenen Frist“ die Worte „in der Regel nach drei bis zwölf Monaten,“ eingefügt.
b) § 13 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
c) In § 13 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.“
4. a) § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 festgelegt.“
b) § 17 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
5. § 21 Abs. 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Für die übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.“
6. Es werden folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

Anlage 4

Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsanforderungen
Anorganische Chemie	Grundlegende Kenntnisse der Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente unter Einschluß technischer Prozesse.
Organische Chemie	Grundlegende Kenntnisse des Baus, der Synthese, der Struktur- aufklärung und der Verwendung organischer Verbindungen unter Berücksichtigung reaktionsmechanistischer Aspekte sowie moderner Methoden der instrumentellen Analyse.
Physikalische Chemie	Grundlegende Kenntnisse der Physikalischen Chemie unter Einschluß von Reaktionskinetik und Transportprozessen.
Physik	Grundlegende Kenntnisse der Mechanik, Optik, Schwingungslehre, Elektrizitätslehre und Atomphysik.

Im Falle einer studienbegleitenden Prüfung (s. § 8 Abs. 5) sollen die experimentelle Arbeit die Dauer von 4 Wochen sowie Kolloquium und Prüfung die Dauer von insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungen in den o. a. Prüfungsfächern dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

Anlage 5

Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsanforderungen
Anorganische Chemie	Vertiefte Kenntnisse der Molekülchemie der Haupt- und Nebengruppenelemente, der Festkörperchemie sowie moderner spektroskopischer Methoden. Grundlegende Kenntnisse der Röntgenstrukturanalyse sowie der Magne- tochemie.
Organische Chemie	Vertiefte Kenntnisse des Baus, der Synthese, der Struktur- aufklärung und Analyse sowie der Verwen- dung und Bedeutung organischer Verbindungen unter Berücksichti- gung moderner theoretischer Konzepte.
Physikalische Chemie	Vertiefte Kenntnisse der Physika- lischen Chemie, insbesondere der klassischen und statistischen Thermodynamik, der Gaskinetik, der Reaktionskinetik (auch elek- trochemische Prozesse) und der Theorie der Spektren. Grundle- gende Kenntnisse der Theoreti- schen Chemie.
Wahlpflichtfach, hier: Technische Chemie*)	Mechanische und thermische Grundoperationen in der chemi- schen Industrie, Reaktionstechnik einschließlich Katalyse, chemi- sche Prozesse.

*) Die Anforderungen in einem anderen Wahlpflichtfach sollen den- nen der Technischen Chemie entsprechen.

Im Falle einer studienbegleitenden Prüfung (s. § 17 Abs. 3) sollen die experimentelle Arbeit die Dauer von 6 Wochen sowie Kolloquium und Prüfung die Dauer von insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungen in den o. a. Prüfungsfächern dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

Dienstanweisung zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherung im Hochschulrechenzentrum der Univer- sität Oldenburg

§ 1

Regelungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften regeln die Maßnahmen zur Ge- währleistung des Datenschutzes und der Datensicherung im Hochschulrechenzentrum der Universität Oldenburg. Grundlagen sind das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG), das Bun- desdatenschutzgesetz (BDSG) und die sonstigen Rechtsvorschrif- ten zum Datenschutz.

§ 2

Organisation

- (1) Das Hochschulrechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Universität Oldenburg. Das Nähere zu den Aufgaben, der Organisation und der Benutzung des HRZ ergibt sich aus § 107 NHG der Benutzungsordnung für das HRZ sowie der gemäß § 105 Abs. 2 NHG vom Senat der Universität Olden- burg noch zu beschließenden Ordnung.
- (2) Die Aufgabenbereiche der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Hochschulrechenzentrums sind in einem Geschäftsvertei- lungsplan darzustellen.
- (3) Der Leiter des Hochschulrechenzentrums bestimmt eine Mit- arbeiterin/einen Mitarbeiter des HRZ, die/der zuständig ist für die Maßnahmen nach § 6 NDSG für alle im HRZ auto- matisch betriebenen Dateien; sie/er ist zugleich Ansprech- partnerin/Ansprechpartner für den Datenschutzbeauftrag- ten der Universität Oldenburg.
- (4) Der HRZ-Leiter bestimmt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbei- ter, die/der als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Sicherheitsbeauftragten der Universität Oldenburg zugleich für die besonderen Angelegenheiten des Brand- und Kata- strophenschutzes im HRZ zuständig ist.